

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/2509-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen / Anfrage der CDU-Fraktion				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	12.06.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:

Nachhaltige Mobilität (Ziel 2016 - 2020)

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Osnabrück hat folgende Anfrage an die Verwaltung gerichtet:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Zunahme des Anteils älterer Menschen, die stark bewegungseingeschränkt sind, aber nicht die Voraussetzungen für einen aG-Schein (außergewöhnlich gehbehindert) erfüllen, haben verschiedene Städte, z.B. Espelkamp oder Lübbecke, spezielle Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die durch Schilder gekennzeichnet sind, eingerichtet und bitten darum, den Parkplatz freizuhalten.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Ist das Konzept von Parkplätzen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen der Verwaltung bekannt und gibt es ggf. Erkenntnisse darüber, wie sich das Konzept in Städten bewährt, die es bereits umsetzen?
2. Wie schätzt die Verwaltung den Bedarf solcher Parkplätze in Osnabrück ein?
3. Welche Kosten würden bei der Einrichtung voraussichtlich entstehen?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Parkregeln der Straßenverkehrs Ordnung (StVO) sind grundsätzlich privilegierungsfeindlich, das bedeutet, dass ein freier Parkplatz jedem Verkehrsteilnehmer mit gleichem Recht zur Verfügung steht. Wer den freien Parkplatz als erstes erreicht, darf ihn nutzen. Von dieser Regelung sind nur die Schwerbehindertenparkplätze, die mit einem amtlichen blauen Behindertenparkausweis (Voraussetzung dafür ist ein Merkzeichen "aG" oder "bl" im Schwerbehindertenausweis) genutzt werden dürfen, Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen, zukünftig Carsharingfahrzeuge und das Bewohnerparken ausgenommen.

Privilegierungen anderer Verkehrsteilnehmer zum Beispiel für Senioren (ohne "aG" oder "bl") oder auch für Eltern mit kleinen Kindern sind dagegen rechtlich nicht vorgesehen und damit unzulässig.

Bekannt ist der Verwaltung allerdings, dass es in Parkgaragen und auf privaten Parkplätzen, z. B. vor Supermärkten, Schilder gibt, die Eltern mit kleinen Kindern bevorzugen sollen. Die können allenfalls als Appell angesehen werden und haben keine rechtliche Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund antwortet die Verwaltung auf die Fragen.

Zu 1. Die Konzepte der Städte Espelkamp oder Lübbecke und auch anderer Städte zu diesem Thema sind der Verwaltung bislang nicht bekannt. Deutlich werden muss allerdings, dass auch diese Städte daran gebunden sind, die Regeln der StVO einzuhalten.

Aussagen über Ergebnisse bei der Anwendung solcher Konzepte können deshalb nicht gemacht werden.

Zu 2. Grundsätzlich wird es auch in Osnabrück Personen mit Geheinschränkungen durch Krankheit oder Alter geben, die allerdings nicht zu der Zuteilung des Merkmals "aG" führen. Ein Bedarf dazu kann aber von der Verwaltung nicht eingeschätzt werden. Neben zahlreichen privaten und kulturellen Zielen wird auch die Stadtverwaltung eine hohe Frequenz haben. Stadthaus 1 und 2 sind mit der Parkgarage Stadthaus und dem oberirdischen Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Verwaltung gut versorgt. Barrierefreiheit ist weitgehend gegeben. Die Verwaltungsdienststellen sind auf kurzem Weg gut erreichbar. Deshalb wird an dieser Stelle eher kein Bedarf für privilegierte Parkplätze gesehen. Ob es einen erhöhten Bedarf im direkten Umfeld des Rathauses gibt, ist nicht bekannt.

Zu 3. Die Kosten für die Umbeschilderung würden sich in Grenzen halten, die rechtlichen Hürden würden dadurch jedoch nicht genommen.